

## **Leistungstyp Nr. 4 c**

# **Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder mehrfachen Behinde- rungen**

<b>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage</b>	<p>Ambulant Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Ambulant Betreuten Wohnens sein kann.</p>
<b>2. Personenkreis</b>	<p>Ambulant Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen erhalten;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind</li> <li>• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und</li> <li>• deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind.</li> </ul> <p>Ambulant Betreutes Wohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
<b>3. Zielsetzung</b>	<p>Das ambulant Betreute Wohnen hat für Menschen mit einer geistigen und / oder mehrfachen Behinderung zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen</li> <li>• deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken</li> <li>• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen</li> <li>• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen.</li> </ul> <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
<b>4. Leistungen</b>	
<b>4.1. Unterkunft und Verpflegung</b>	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des ambulant Betreuten Wohnens.</p>

	<p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des ambulant Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
<b>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das BremWoBeG findet Anwendung.</p>
<b>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
<b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koordination und Absprache mit Dritten, an der der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist, sowie Fahrten und Wegezeiten.</p>
<b>4.5 Sonstige Leistungen</b>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.</li> <li>• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Fortbildung und Supervision</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen.</li> </ul>
<b>4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</b>	<p>Zu den Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
<b>5. Personal</b>	
<b>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>
<b>5.2 Betreuungspersonal</b>	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, Ergotherapeutinnen und</p>

	-therapeuten sowie Mitarbeitende, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Anteil der Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung soll 20% nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein angemessener Einsatz an Sozialpädagoginnen und -pädagogen erfolgen.																								
<b>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</b>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.(HBG)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 10,14</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 4,76</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 2,64</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 1,47</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 1,01</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Träger des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4,43 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>8,44 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>15,55 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>22,78 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	1	1 zu 10,14	2	1 zu 4,76	3	1 zu 2,64	4	1 zu 1,47	5	1 zu 1,01	Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	1	1,81 Std. pro Woche	2	4,43 Std. pro Woche	3	8,44 Std. pro Woche	4	15,55 Std. pro Woche	5	22,78 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel																								
1	1 zu 10,14																								
2	1 zu 4,76																								
3	1 zu 2,64																								
4	1 zu 1,47																								
5	1 zu 1,01																								
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen																								
1	1,81 Std. pro Woche																								
2	4,43 Std. pro Woche																								
3	8,44 Std. pro Woche																								
4	15,55 Std. pro Woche																								
5	22,78 Std. pro Woche																								
<b>5.4 Rufbereitschaft</b>	Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.																								
<b>5.5 Tagesstruktur</b>	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.																								
<b>5.6. Fachliche Leitung/Koordination</b>	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.																								
<b>5.7 Hauswirtschaft/Reinigung</b>	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																								
<b>5.8 Haustechnik</b>	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																								
<b>5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.																								

<b>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
<b>7. Qualität</b>	<p><b>Strukturqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li> <li>• Vorliegen eines Betreuungsvertrages,</li> <li>• Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes</li> <li>• regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li> <li>• Kooperation im Versorgungssystem</li> </ul> <p><b>Prozessqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li> <li>• flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li> </ul> <p><b>Ergebnisqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten</li> <li>• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</li> <li>• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</li> </ul>
<b>8. Vergütung</b>	<p>Die Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</li> <li>b) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,</li> <li>c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</li> </ol> <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>

